

# Vereinsstatuten

## **Artikel 1: Name und Sitz**

1. Unter dem Namen Peace Watch Switzerland besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt .

## **Artikel 2: Vereinszweck**

Der Verein entsendet Personen, die auf internationaler Ebene friedenspolitische, unparteiische und gewaltfreie Einsätze zur Förderung und Sicherung des Friedens in Konfliktregionen leisten.

Die Institution verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## **Artikel 3: Finanzen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse
- Projektbeiträge, Subventionen
- Einnahmen aus verschiedenen Aktivitäten

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beiträgen befreit.

## **Artikel 4: Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle an internationalen Menschenrechtseinsätzen interessierten Einzelpersonen oder Organisationen werden.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach erfolgter schriftlicher Anmeldung der Vorstand. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ablehnen ohne zur Bekanntgabe der Gründe verpflichtet zu sein.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer vorherigen einmonatigen Kündigungsfrist. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
- b) Ausschluss, wenn ein Mitglied den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt oder dessen Verhalten den Vereinszweck beeinträchtigt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Der ausgeschlossenen Person steht der Rekurs an die nächste Mitgliederversammlung offen. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Ausschluss braucht in keinem Falle begründet zu werden.

#### **4a: Rechte der Mitglieder:**

- Einzel- und Kollektivmitglieder haben mit je einer Stimme das Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.
- 1/5 aller Mitglieder können eine Mitgliederversammlung einberufen.
- Der Austritt ist auf Ende des Jahres möglich.

#### **4b: Mitgliederbeiträge:**

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Kollektivmitglieder bezahlen den dreifachen Einzelmitglieder-Beitrag.

Mitglieder, welche die Ziele des Vereins mit einer erheblichen Aktivität fördern, kann der Vorstand von der Beitragsleistung befreien.

#### **Artikel 5: Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Koordinationsstelle / Sekretariat
- Die Revisionsstelle
- Projektgruppen und Kommissionen, ernannt durch den Vorstand

#### **5a: Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres einberufen. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts
- b) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- c) Änderung der Statuten
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Auflösung des Vereins
- f) Beratung und Beschluss über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden.

Die Mitglieder sind zu einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand mindestens zehn Tage vor ihrer Abhaltung einzuladen. Die zu behandelnden Geschäfte sind in der Einladung aufzuführen.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen der Revisionsstelle oder eines Fünftels der Mitglieder verpflichtet, innert Monatsfrist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **5b: Vorstand**

Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; eine Wiederwahl ist möglich.  
Bei Vakanzen während eines Vereinsjahres ist der Vorstand befugt, sich selbst zu ergänzen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.  
Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Mitglied des Vorstandes kann werden, wer die gewünschten Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen werden durch einen vom Vorstand zu erlassenden Kriterienkatalog festgelegt.

Der Vorstand ist verantwortlich für die allgemeine politische Ausrichtung und die Geschäftsleitung des Vereins.

Aufgaben des Vorstands:

- a) Er vertritt den Verein nach aussen.
- b) Er ist verantwortlich für den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Jahresbudget des Vereins und seiner Projekte.
- c) Er ist befugt, Verträge abzuschliessen und eventuell Beitritte zu anderen Organisationen vorzunehmen.
- d) Er delegiert Aufgaben an Projektgruppen und Kommissionen.
- e) Er arbeitet nach Notwendigkeit Reglemente und Pflichtenhefte aus.
- f) Er ist befugt, Sachverständige zu bestellen sowie aus seiner Mitte oder unter Beizug von Drittpersonen Ausschüsse mit eigener Beschlussfähigkeit zu bilden.

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich:

- 1) Der Kassier / die Kassierin und die Koordinationsstelle für flüssige Mittel
- 2) Der Präsident / die Präsidentin kollektiv mit einem andern Vorstandsmitglied in allen übrigen Fällen

## **5c: Koordinationsstelle / Sekretariat**

Der Verein führt eine Koordinationsstelle mit Sekretariat. Die Aufgaben dieser Stelle werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft geregelt.

## **5d: Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle hat zu Händen der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung nach den Anforderungen der eingeschränkten Revision zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Sie ist eine natürliche oder juristische Person und muss als zugelassenes Revisionsunternehmen eingetragen sein. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

## **5e: Projektgruppen und Kommissionen**

- a) Die Projektgruppen fördern die Planung und Durchführung der Projekte. Sie sollen aus Personen mit speziellen Kenntnissen über die entsprechenden Regionen bestehen. Wünschbar ist die Mitarbeit eines Vorstandsmitglieds.
- b) Die Projektgruppen und die Kommissionen erhalten vom Vorstand ihre jeweiligen Aufgaben zugewiesen.

## **Artikel 6: Haftung**

Die Mitglieder des Vereins haften für dessen Verbindlichkeiten nur in der Höhe der fälligen Jahresbeiträge.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Artikel 7: Statutenänderungen**

Für Statutenänderungen bedarf es der Genehmigung von mindestens zwei Dritteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Die Änderungsvorschläge müssen den Vereinsmitgliedern mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

## **Artikel 8: Auflösung des Vereins**

Nur eine Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, wofür die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig ist.

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vermögen an eine zielverwandte Organisation zu übertragen.

## **Artikel 9: Sacheinlage**

Der Verein übernimmt rückwirkend per 1. Januar 2001 das von der unter der Bezeichnung "Coordinación Suiza para el Apoyo a los Campamentos Civiles por la Paz en Chaipas / México (CORSAM)", mit Sitz in Zürich, unter der Rechtsform einer einfachen Gesellschaft geführte Geschäft mit Aktiven und Passiven gemäss Übernahmebilanz per 31. Dezember 2000, wobei die Aktiven CHF 22'168.65, das Fremdkapital CHF 3'170.15 und das Eigenkapital CHF 18'998.50 betragen. Die bisherigen Gesellschafter haben im heutigen Sacheinlagevertrag einstimmig der unentgeltlichen Übertragung des Gesamtvermögens von CHF 18'998.50 an den Verein zugestimmt.

Inkrafttreten: Olten, 19.07.2001

Änderung der Statuten gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung 2003 und des Vorstands: Zürich, 24. Oktober 2003

Änderung der Statuten gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung 2014 und des Vorstands: Zürich, 23. Mai 2014.